

Gemeinde Struvenhütten

Der Bürgermeister



Nr. 7 - FINANZAUSSCHUSS STRUVENHÜTTEN vom 24.04.2025

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:08 Uhr, Struvenhütten, Mehrzweckraum im Freibad

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

Anwesend und stimmberechtigt:

GV Norbert Roll – Vorsitzender

GV Henning Pöhls

GV Klaus-Dieter Koch

GV Tim Bosse Peve

GV Nico Weckbrodt

WB Luca Struckmeyer

WB'in Anna Lindemann

WB Marko Wrage

WB Timo Albrecht

Nicht stimmberechtigt:

AD'in Madetzky

Herr Ostrowski, Amt Kisdorf

Frau Deunert, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführerin

GV'in Daniela Schleu

GV Werner Albrecht

GV Jan-Ove Lührs

GV Lennart Wrage

Fehlt entschuldigt:

Bgm Matthias Möller

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung des Finanzausschusses vom 03.12.2024
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Verwaltung
5. Fragen der Ausschussmitglieder
6. Beratung und Beschlussfassung über einen Vergleich mit dem Kreis Segeberg im Verfahren über die Zuwendung für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeugs
7. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Rasenpflege des Sportplatzes sowie des Freibades
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Struvenhütten mit Haushaltsplan sowie dem Stellenplan 2025
10. Beratung und Beschlussfassung über den Konzessionsvertrag Strom mit der SH Netz AG

Sitzungsniederschrift Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende GV Norbert Roll eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung des Finanzausschusses vom 03.12.2024

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 6 vom 03.12.2024 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Es ergibt sich kein Beratungsbedarf unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

TOP 4

Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Verwaltung

Der Vorsitzende teilt mit, dass

- der Bürgermeister entschuldigt fehlt.

- dem Schulzusammenschluss mit der Grundschule Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm von Seiten des Landes nichts entgegensteht.
- das Baugebiet Nienkamp bei Gesamtkosten von € 1,919 Mio. zu einem Überschuss von € 905.000,00 führt.

Der Bürgermeister ist nicht anwesend.

Die Verwaltung hat keine Mitteilungen zu machen.

TOP 5

Fragen der Ausschussmitglieder

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über einen Vergleich mit dem Kreis Segeberg im Verfahren über die Zuwendung für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeugs

➤ Protokollauszug: Team II und Team III

Im Jahr 2013 beschloss die Gemeindevorstehung Struvenhütten, ein Feuerwehrfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Struvenhütten zu beschaffen. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2014 beim Kreis Segeberg eine Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer für den Erwerb beantragt. Diese wurde in Höhe von 75.000,00 € bewilligt. Bedingung der Zuwendung war die Einhaltung des Vergaberechts.

Die Mitarbeiter des Amtes Kisdorf und der externe Dienstleister Herr Hofer führten, in Austausch mit der Freiwilligen Feuerwehr Struvenhütten und dem Bürgermeister, das Vergabeverfahren durch und erwarben ein Feuerwehrfahrzeug.

Der Kreis Segeberg bemängelte nach Abschluss des Vergabeverfahrens diverse Verstöße gegen das Vergaberecht und zahlte die Zuwendung nicht aus. Er stellte wegen der Verstöße den vollständigen Widerruf der Zuwendung in Aussicht.

Vor Erlass des Widerrufsbescheids wurde das Verwaltungsverfahren ausgesetzt, um in den ähnlich gelagerten Fällen von Zuwendungswiderrufen für das Amt Kisdorf und für die Gemeinde Sievershütten den Ausgang der Gerichtsverfahren abzuwarten.

Ergebnis der Gerichtsverfahren ist, dass eine Zuwendung nicht pauschal in voller Höhe widerrufen werden darf, wenn gegen das Vergaberecht verstoßen wurde. Die Verstöße müssen einzeln auf ihre Schwere hin geprüft und gewichtet werden. Daran hat sich der Umfang des Widerrufs der Zuwendung zu orientieren.

Der Kreis Segeberg hat anschließend eine Richtlinie erlassen. Darin sind mögliche Vergaberechtsverstöße aufgeführt. Ihnen ist jeweils ein prozentualer Widerrufsumfang zugewiesen. Liegen mehrere Verstöße vor, werden die Prozentsätze nicht addiert, sondern es wird in einer Gesamtschau ein angemessener Mittelwert gebildet.

Daraufhin hat der Kreis Segeberg der Gemeinde Struvenhütten den Vorschlag gemacht, anstelle eines Widerrufs einen Vergleich zu schließen, um das Verfahren gütlich beizulegen. In dem Vergleichsvorschlag

(siehe Anlage) sind die festgestellten Vergaberechtverstöße stichpunkthaft aufgeführt. Daraus hat der Kreis eine Prognose erstellt, in welcher Höhe ein Widerruf bezüglich der Gemeinde Struvenhütten ergehen würde. Danach beliefen sich dieser auf 50 %, also 37.500,00 €.

Dies ist auch das Vergleichsangebot an die Gemeinde: Eine Einigung darauf, dass der Gemeinde von den bewilligten 75.000,00 € lediglich 37.500,00 € ausgezahlt werden.

Ein Entgegenkommen ist in dem Vergleichsangebot, anders als in den Angeboten für das Amt Kisdorf und die Gemeinde Sievershütten, nicht enthalten. Bei diesen wurde mitberücksichtigt, dass es sich um die ersten Widerrufsfälle bezüglich der Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer handelten (aus 2010 und 2011). Außerdem wurde berücksichtigt, dass an diese die Fördersumme bereits ausgezahlt worden ist.

Für die Gemeinde Struvenhütten wird die Ablehnung des Vergleichsangebots empfohlen. Ein Vergleich stellt regelmäßig ein gegenseitiges Entgegenkommen dar. Ein Entgegenkommen des Kreises ist hier nicht ersichtlich, da der vorgeschlagene Betrag dem voraussichtlichen Widerrufsumfang entspricht. Wird dem Vergleich zugestimmt, ist zudem der Rechtsweg gegen einen Widerrufsbescheid ausgeschlossen. Etwaige Fehler des Kreises beim Umfang des Widerrufs können nicht angegriffen werden.

Im Jahr 2013 beschloss die Gemeindevorstellung Struvenhütten, ein Feuerwehrfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Struvenhütten zu beschaffen. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2014 beim Kreis Segeberg eine Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer für den Erwerb beantragt. Diese wurde in Höhe von 75.000,00 € bewilligt. Bedingung der Zuwendung war die Einhaltung des Vergaberechts.

Die Mitarbeiter des Amtes Kisdorf und der externe Dienstleister Herr Hofer führten, in Austausch mit der Freiwilligen Feuerwehr Struvenhütten und dem Bürgermeister, das Vergabeverfahren durch und erwarben ein Feuerwehrfahrzeug.

Der Kreis Segeberg bemängelte nach Abschluss des Vergabeverfahrens diverse Verstöße gegen das Vergaberecht und zahlte die Zuwendung nicht aus. Er stellte wegen der Verstöße den vollständigen Widerruf der Zuwendung in Aussicht.

Vor Erlass des Widerrufsbescheids wurde das Verwaltungsverfahren ausgesetzt, um in den ähnlich gelagerten Fällen von Zuwendungswiderrufen für das Amt Kisdorf und für die Gemeinde Sievershütten den Ausgang der Gerichtsverfahren abzuwarten.

Ergebnis der Gerichtsverfahren ist, dass eine Zuwendung nicht pauschal in voller Höhe widerrufen werden darf, wenn gegen das Vergaberecht verstoßen wurde. Die Verstöße müssen einzeln auf ihre Schwere hin geprüft und gewichtet werden. Daran hat sich der Umfang des Widerrufs der Zuwendung zu orientieren.

Der Kreis Segeberg hat anschließend eine Richtlinie erlassen. Darin sind mögliche Vergaberechtsverstöße aufgeführt. Ihnen ist jeweils ein prozentualer Widerrufsumfang zugewiesen. Liegen mehrere Verstöße vor, werden die Prozentsätze nicht addiert, sondern es wird in einer Gesamtschau ein angemessener Mittelwert gebildet.

Daraufhin hat der Kreis Segeberg der Gemeinde Struvenhütten den Vorschlag gemacht, anstelle eines Widerrufs einen Vergleich zu schließen, um das Verfahren gütlich beizulegen. In dem Vergleichsvorschlag (siehe Anlage) sind die festgestellten Vergaberechtverstöße stichpunkthaft aufgeführt. Daraus hat der Kreis

eine Prognose erstellt, in welcher Höhe ein Widerruf bezüglich der Gemeinde Struvenhütten ergehen würde. Danach belief sich dieser auf 50 %, also 37.500,00 €.

Dies ist auch das Vergleichsangebot an die Gemeinde: Eine Einigung darauf, dass der Gemeinde von den bewilligten 75.000,00 € lediglich 37.500,00 € ausgezahlt werden.

Ein Entgegenkommen ist in dem Vergleichsangebot, anders als in den Angeboten für das Amt Kisdorf und die Gemeinde Sievershütten, nicht enthalten. Bei diesen wurde mitberücksichtigt, dass es sich um die ersten Widerrufsfälle bezüglich der Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer handelten (aus 2010 und 2011). Außerdem wurde berücksichtigt, dass an diese die Fördersumme bereits ausgezahlt worden ist.

Für die Gemeinde Struvenhütten wird die Ablehnung des Vergleichsangebots empfohlen. Ein Vergleich stellt regelmäßig ein gegenseitiges Entgegenkommen dar. Ein Entgegenkommen des Kreises ist hier nicht ersichtlich, da der vorgeschlagene Betrag dem voraussichtlichen Widerrufsumfang entspricht. Wird der Vergleich zugestimmt, ist zudem der Rechtsweg gegen einen Widerrufsbescheid ausgeschlossen. Etwaige Fehler des Kreises beim Umfang des Widerrufs können nicht angegriffen werden.

Andererseits ist der Korrektursatz im Vergleichsangebot nur eine Prognose und könnte sich bei Durchführung des Widerrufsverfahrens noch erhöhen. Dies muss bei der Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Vergleichs berücksichtigt werden.

Das Vorliegen von Verstößen gegen das Vergaberecht ist anhand der Aktenlage offensichtlich. Der Umfang des Widerrufs der Zuwendung könnte aber durch eine überzeugende Argumentation im Widerspruchsverfahren auch zugunsten der Gemeinde geändert werden.

Die Eigenschadenversicherung des Amtes Kisdorf, die Rechtsverstöße ihrer Mitarbeiter umfasst, ist über den Vorgang informiert. Die Anspruchsprüfung auf Versicherungszahlungen läuft. Die Versicherung hat sich mit der Ablehnung des Vergleichs durch die Gemeinde Struvenhütten einverstanden erklärt.

Ein Regressanspruch gegen den beteiligten externen Dienstleister, Herrn Hofer, ist aufgrund der abgelaufenen Zeit nicht mehr möglich. Verjährungshemmende Maßnahmen sind nicht rechtzeitig ergriffen worden.

GV Tim Bosse Peve fragt,

- ob die begangenen Vergaberechtsverstöße vom Kreis Segeberg im Detail benannt sind.

Frau Deunert verneint dies. Die Vergaberechtsverstöße sind bisher stichpunkthaft in der zu diesem TOP beigefügten Tabelle benannt. Wenn die Gemeinde das Vergleichsangebot ausschlägt, wird das Verwaltungsverfahren fortgesetzt. In dem dann vom Kreis zu erlassenden Widerrufsbescheid werden die Vergaberechtsverstöße detailliert aufgeführt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses sind sich einig darüber, dass sich die Gemeinde die Rechtsschutzmöglichkeit erhalten sollte. Der Vergleich bietet nach seiner Ansicht gegenüber einem Widerrufsbescheid keinen Vorteil.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Vergleichsvorschlag des Kreises Segeberg zur Beendigung des Verfahrens über den Widerruf der Zuwendungsbewilligung für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeugs abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

➤ Protokollauszug: Team III

Herr Ostrowski informiert zunächst grundlegend zur Grundsteuerreform, erläutert die Gründe zur Einführung einer Hebesatzsatzung und die Ermittlung der neuen Hebesätze anhand einer PowerPoint Präsentation, die dem Original dieser Niederschrift beigefügt ist.

GV Tim Bosse Peve fragt,

- wie lange die Hebesätze Geltung haben werden.

Herr Ostrowski erklärt, dass Abgabensatzungen grundsätzlich 20 Jahre Bestand haben können. Eine jährliche Überprüfung der Hebesätze ist aber sinnvoll und geplant, damit die Hebesätze regelmäßig den aktuellen Umständen angepasst werden können.

GV Klaus-Dieter Koch fragt,

- ob die Grundsteuermessbeträge jetzt niedriger sind als in den Vorjahren.

Herr Ostrowski bejaht das.

Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass der Vorschlag von Herrn Ostrowski näher an den tatsächlichen Zahlen ist als die Zahlen des Transparencyregisters. Diese wären zudem niedriger. Eine Änderung der Hebesatzsatzung nach unten, wenn sich die gewählten Zahlen als zu hoch erweisen, ist immer bis zum 30. Juni eines Jahres möglich, dagegen wäre die Korrektur nach oben nicht zulässig.

Herr Ostrowski empfiehlt, dass der Ausschuss für die Gemeindevertretersitzung am 06.05.2025 eine Beschlussempfehlung ausspricht. Er selbst wird am 05.05.2025 eine Nachberechnung der Hebesätze vornehmen, wenn in der Zwischenzeit neue Zahlen vom Finanzamt eingegangen sein sollten. In die Sitzung der Gemeindevertretung wird er dann auch diese Berechnung geben.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer, die in der Hebesatzsatzung ebenfalls festgesetzt werden soll, empfiehlt Herr Ostrowski, den bisherigen Hebesatz auch für das Jahr 2025 beizubehalten.

Der Ausschuss stimmt dem zu.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Struvenhütten empfiehlt der Gemeindevorstehung die Hebesatzsatzung mit den Hebesätzen von 291 % für die Grundsteuer A, 432 % für die Grundsteuer B und 370 % für die Gewerbesteuer.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Hinweis der Verwaltung: Es gab einen Formfehler in der Beschlussvorlage. Die Gewerbesteuer, die nach dem Willen des Finanzausschusses bei dem Satz vom Vorjahr bleiben sollte, betrug nicht 370 %, sondern 325 %.

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Rasenpflege des Sportplatzes sowie des Freibades

➤ Protokollauszug: Team II

Der Vorsitzende teilt mit, dass nur über die Rasenpflege des Freibades beraten wird.

Er hat Angebote für das Leasen von Mährobotern eingeholt und bei GaLa-Betrieben nach den Kosten für die Pflege von Rasenfläche und Wall angefragt.

Der Vorsitzende erläutert die Kostenvoranschläge der drei Unternehmen, bei denen er angefragt hat sowie die Kosten für die Mähroboter. Bei einem Mähroboter muss zudem der Wartungs-, Beobachtungs- und Betreuungsaufwand berücksichtigt werden. Ggf. kann das mit einer App kontrolliert werden. Die kostengünstigste Variante wäre, einen Rasenmähroboter von Firma 2 zu leasen und den Wall von Firma 1 mähen zu lassen.

WB'in Anna Lindemann fragt,

- ob es Freiwillige gibt, die die Betreuung des Mähroboters übernehmen würden.

Der Vorsitzende antwortet, dass es bisher keine Freiwilligen gibt.

GV Tim Bosse Peve fragt,

- was passieren würde, wenn kein Beschluss gefasst wird.

Der Vorsitzende antwortet, dass dann das Unternehmen, das die Pflege momentan ausführt, wohl weiter machen würde.

Die AD'in weist darauf hin, dass zunächst ein Vergabeverfahren durchzuführen ist, bevor ein Auftrag erteilt werden kann.

Herr Ostrowski weist darauf hin, dass die momentan gültige vorläufige Haushaltsführung keinen Abschluss eines Leasing-Vertrages zulässt.

Der Vorsitzende betont, dass der Finanzausschuss lediglich eine Bewertung der Preise, also einen Preisvergleich, durchführen soll. Dazu hat er ganz unverbindlich geschaut, welche Preise und Kosten in etwa zu erwarten wären.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bürgermeister, den GaLa Betrieb „Firma 3“ mit der Rasenpflege einschließlich Wall für diese Saison zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Struvenhütten mit Haushaltsplan sowie dem Stellenplan 2025

➤ Protokollauszug: Team III

Herr Ostrowski informiert über den Haushalt 2025 und erläutert diesen anhand einer PowerPoint-Präsentation, die dem Original dieser Niederschrift beigefügt ist. Er geht hierbei auf den Ergebnis- und Finanzplan ein, erläutert die Haupteinnahmen und Hauptausgaben und stellt die Investitionen dar.

Der Ausschuss diskutiert darüber, warum für das Jahr 2025 200.000,00 € für den Erwerb von Bauland eingestellt sind.

Herr Ostrowski teilt mit, dass eine bestimmte Summe für den Erwerb vom Bau- und Planungsausschuss empfohlen worden war. Im Vorgespräch für den Finanzausschuss wurde über diese Summe beraten. Man hat sich dann auf die jetzt eingestellte, niedrigere Summe geeinigt. Mit dieser können erstmal alle in diesem Jahr eventuell anfallenden Kosten gedeckt werden. Details zu den Hintergründen kann er in einer öffentlichen Beratung nicht nennen.

Ein Ausschussmitglied fragt,

- ob es einen Nachteil gibt, wenn die vom Bau- und Planungsausschuss empfohlene höhere Summe eingestellt wird.

Herr Ostrowski teilt mit, dass er dies in der öffentlichen Beratung nicht beantworten kann.

Der Ausschussvorsitzende schlägt vor, den TOP 9 an das Ende der Sitzung zu verschieben und dann nichtöffentlich zu beraten. Überwiegende Interessen des Gemeinwohls sprechen dafür, dass die Gründe für die Änderung der Summe „Erwerb von Bauland“ nichtöffentlich beraten werden.

Die Ausschussmitglieder befürworten den Ausschluss der Öffentlichkeit für diesen Punkt, da die geänderte Summe in der Haushaltsplanung für sie ohne Kenntnisse der Hintergründe nicht nachvollziehbar und somit nicht überprüfbar ist.

Die Amtsdirktorin erläutert das anvisierte Vorgehen zur Abarbeitung der Jahresabschlüsse und Aufklärung der Kassendifferenz.

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt, die Tagesordnung dahingehend zu ändern, dass TOP 9 vorübergehend geschlossen wird und im Anschluss an TOP 10 unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiter beraten wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Vorsitzende schließt TOP 9 vorübergehend.

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung über den Konzessionsvertrag Strom mit der SH Netz AG

➤ Protokollauszug: Team II

Der Wegenutzungsvertrag zur Versorgung der Haushalte in der Gemeinde Struvenhütten mit Strom wurde am 11.12.2009 zwischen der E.ON Hanse AG und der Gemeinde Struvenhütten abgeschlossen. Der Vertrag endete am 10.12.2019 und wurde nunmehr neu ausgeschrieben.

Diese Ausschreibung erfolgte mit rechtlicher Unterstützung der Kanzlei Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek aus Hamburg. Im Ausschreibungsverfahren hat lediglich die Schleswig-Holstein Netz GmbH (SH Netz GmbH) Interesse bekundet, die Versorgung in der Gemeinde Struvenhütten sicherzustellen. Der Vertragsentwurf der SH Netz GmbH ist durch die Kanzlei Heuking geprüft und für ordnungsgemäß befunden worden.

Der Abschluss des Vertrages mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Vertragsschluss kann somit erfolgen.

Die Ausschussmitglieder sind sich über die Sinnhaftigkeit des vorgeschlagenen Vertrags einig.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevorvertretung den Abschluss des im Entwurf vorliegenden Konzessionsvertrages mit der Schleswig-Holstein Netz GmbH, der als Anlage dem Original der Urschrift beigefügt ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Vorsitzende stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Ende des öffentlichen Teils / Nichtöffentlicher Teil wird nur an Berechtigte versandt.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Struvenhütten mit Haushaltsplan sowie dem Stellenplan 2025

➤ Protokollauszug: Team III

Der Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:08 Uhr.

gez.: Solveig Deunert
Protokollführerin

Norbert Roll
Vorsitzender